
Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Teil A

Berichtigung 20

vom 15.11.24

Gültig ab 15.12.24

Verteiler: gemäß SbV

Auszutauschende Seiten:

Vorbemerkungen, Seiten III-VI
Abschnitt 1, Seiten 5-8; 15-20

Zusätzlich einzufügende Seiten:

keine

Entfallende Seiten:

keine

Erläuterungen zu den erfolgten Änderungen

Diese Berichtigung vollzieht Änderungen, die mit Berichtigung 22 zur FV-NE in Kraft treten. U. a. Regelungen wie sie bisher in der SbV zur Einleitung von Zugmelde- und Zugleitgesprächen, zu Baugleisen und zum Zurückziehen von Befehlen bestanden, wurden in der FV-NE eingeführt und können daher in der SbV entfallen. Wesentliche inhaltlichen Änderungen ergeben sich insgesamt daraus nicht.

Neu ist die Regelung für das Aufheben der Sperrung von Streckengleisen (zu § 26 (13)). Demnach ist bei Sperrungen, die beispielsweise aufgrund von Betriebsgefahren und Einsätzen von Rettungskräften veranlaßt wurden, künftig der Notfallmanager der Aufhebung der Sperrung zustimmen muß. Dadurch sollen verfrühte oder unrichtige Meldungen über das Freisein der Gleise verhindert werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um ein Gefährliches Ereignis im Sinne der BUVO-NE handelt.

Die geänderten Textabschnitte sind jeweils durch ein Dreieck in der Randspalte gekennzeichnet. Vorhandene Druckstücke sind zum Tag der Inkraftsetzung dieser Berichtigung durch den jeweiligen Anwender zu berichtigen.

gez. Dipl.-Ing. P. Raulfs
Eisenbahnbetriebsleiter

Verteilungsplan

Diese Sammlung betrieblicher Vorschriften ist

(1) kollektiv zuzuteilen:

- a) Fahrdienstleiter und Weichenwärter
- b) Bahnmeisterei
- c) Signalmeisterei
- d) Eisenbahnverkehrsunternehmen
- e) Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim EBA, Ast Erfurt

(2) persönlich zuzuteilen:

- a) Mitarbeitern mit Leitungs- und Überwachungsaufgaben
- b) Mitarbeitern, die Fahrpläne und Bauanordnungen aufstellen

(3) zugänglich zu machen:

- a) allen übrigen im Betriebsdienst tätigen Bediensteten
- b) Lehrkräften für den Bahnbetrieb
- c) Netzzugangsberechtigten

Berichtigungen

Lfd. Nr. der Berichtigung	Bemerkungen	Gültig vom ... an	Berichtigt am	durch
20		15.12.24		

Inhalt

Allgemeines	Seite V
Verzeichnis zusätzlicher Abkürzungen	Seite VI
Zusätzliche Bestimmungen zur FV-NE	Abschnitt 1
Zusätzliche Bestimmungen zum Signalbuch	Abschnitt 2
Zusätzliche Bestimmungen zu sonstigen Betriebsvorschriften	Abschnitt 3
Bestimmungen für Fahrpläne	Abschnitt 4
Bestimmungen für die Behandlung von Schienenbrüchen	Abschnitt 5
Bestimmungen für die Benutzung von Wasserkranen	Abschnitt 6
Betriebliche Bestimmungen für Rückfallweichen	Abschnitt 7
Betriebliche Bestimmungen für Selbsttätige Streckensicherung im Zugleitbetrieb (Stresi-ZLB)	Abschnitt 8
Ergänzende Betriebliche Bestimmungen für Strecken mit Streckenblock	Abschnitt 9

Allgemeines

(1) Für den Betriebsdienst auf den Strecken der Thüringer Eisenbahn GmbH (ThE) gelten folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Signalbuch (SB) – Ril 301
- b) Fahrdienstvorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) im Bereich von Nebenbahnen
- c) Vorschriften für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)
- d) VDV-Schrift 757 – Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen
- e) Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- f) Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter veranlassen (DB Ril 424)
- g) DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen
- h) DGUV Vorschrift 78 Arbeiten im Gleisbereich
- i) Fahrdienstvorschrift (DB Ril 408) im Bereich von Hauptbahnen
- j) Telekommunikationsanlagen im Bahnbetrieb bedienen (DB Ril 481)
- k) Signalanlagen bedienen (DB Ril 482) – Module für die Bedienung der vorhandenen Stellwerksbauformen (Abschn. 3)
- l) Betrieb des Oberleitungsnetzes (DB Ril 462)
- m) VDV-Schrift 755 – Streckenkenntnisrichtlinie
- n) VDV-Schrift 714 – Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit
- o) Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (DAT-Eisenbahn)

(2) Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) enthält die für den Betriebsdienst vom Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) zusätzlich und ergänzend zu den Vorschriften nach (1) herausgegebenen Bestimmungen.

(3) Der Inhalt der Sammlung ist in Teil A (Bestimmungen für das gesamte Netz der ThE) und B (Örtliche Bestimmungen zu Strecken und Betriebsstellen) gegliedert.

Die Zusatzbestimmungen sind innerhalb der Abschnitte in der Reihenfolge der Paragraphen bzw. Abschnitte der FV-NE und der übrigen Betriebsvorschriften geordnet.

Sollten sich zwischen der FV-NE und den obengenannten Vorschriften Widersprüche ergeben, sind die obengenannten Vorschriften anzuwenden.

Ergänzendes Verzeichnis der Abkürzungen

Die nachfolgend aufgeführten in der SbV verwendeten Abkürzungen gelten zusätzlich zu den in der FV-NE genannten.

Einschalttaste	ET
Punktförmige Zugbeeinflussung	PZB
Räumungsprüfung auf Zeit	RpZ
Reisendenüberweg	Rü
Rückfallweiche	Rüw
Streckensicherung für den Zugleitbetrieb	Stresi-ZLB
Überholung durch Zug	Üd ... (Zug-Nr)
Überholung von Zug	Ü ... (Zug-Nr.)
Überlänge	ÜL
Überwachungssignal	Üs
Unwirksamkeitstaste	UT
Vereinfachter Zugfunk	VZF
Verzeichnis zulässiger Geschwindigkeiten	VzG
Zugfunk	ZF

zeit) an Zlr ... (Name des Zlr): ... (Zugnummer) in ... (Name der Zlmst)« und eine Fahrerlaubnis in der Form »von Zlr ... (Name des Zlr) ... (Zugnummer) darf ... Uhr bis ... fahren« auf dem Blatt unter Hinzusetzung seines Namenszeichens ein.

Ausfertigung schriftlicher Befehle

Zu FV-NE § 9 (1)

Sofern sich der Zug, dem der Befehl zu übermitteln ist, zum Zeitpunkt der Übermittlung außerhalb Zuständigkeitsbereichs des übermittelnden Zugleiters befindet, so ist in der Kopfzeile als Standort die betreffende Betriebsstelle anzugeben. Auf die Angabe des Gleises wird verzichtet.

In einer Zuglaufstelle als Standort des Zuges sind ggf. die Signalbezeichnungen »Ne 1« bzw. »Ne 5« anzugeben.

Mit Befehl 2 darf die Vorbeifahrt an mehreren Signalen beauftragt werden, wenn die Signale in der im Befehl genannten Reihenfolge angetroffen werden und unmittelbar aufeinander folgen.

Bei Verwendung von Schiebelokomotiven erhält der Triebfahrzeugführer des schiebenden Fahrzeugs eine Ausfertigung des Befehls.

Als Übermittlungscode ist die in der SbV genannte Abkürzung der übermittelnden Betriebsstelle zusammen mit der laufenden Nummer des Befehls anzugeben.

Der

| Zugleiter

darf für seinen Bereich den Fahrdienstleiter einer Zugmeldestelle außerhalb der Zugleitstrecke mit der eigenverantwortlichen Ausfertigung von Befehlen Nr. 8, Nr. 12 sowie Nr. 21–25 beauftragen, sofern es in der SbV Teil B, Abschnitt 2, zugelassen ist.

Der den Befehl ausstellende Fahrdienstleiter nennt dem beauftragenden Zugleiter den Übermittlungscode des Befehls. Der beauftragte Fahrdienstleiter und der Übermittlungscode des Befehls sind durch den Zugleiter in Spalte 8 des Zugmelde- und Belegblattbuchs zu vermerken.

Art der Meldungen

Zu FV-NE § 10 (3)

Alle Züge sind zwischen benachbarten Zugmeldestellen sowie zwischen benachbarten Zuglaufstellen und Zugmeldestellen abzumelden.

Anbieten – Strecken mit Streckenblock**Zu FV-NE § 10 (4)**

Es sind die ergänzenden Bestimmungen der SbV Teil A Abschnitt 9 zu beachten.

Fahrerlaubnis zurücknehmen**Zu FV-NE § 10 (4a)**

Eine Fahrerlaubnis darf nur in Gänze, d. h. bis zu der Zuglaufstelle, auf der die Fahrerlaubnis endet, zurückgenommen werden.

Abweichend darf eine Fahrerlaubnis außerhalb einer Zuglaufstelle zurückgenommen werden, wenn der Zug liegengeblieben ist. Voraussetzung ist, daß der Standort gemeldet wurde und der vom Zug belegte Streckenabschnitt gesperrt wurde.

Das Zurücknehmen der Fahrerlaubnis teilt der Zugleiter dem Zugführer durch Befehl 25 mit. Die Erteilung des Befehls ist in der Spalte Meldungen und Vermerke nachzuweisen.

Freilinie eintragen**Zu FV-NE Anlage 6 (6)**

Wird eine Fahrerlaubnis ausnahmsweise außerhalb einer Zuglaufstelle zurückgenommen, so ist nach erfolgter Rücknahme und dem Nachweis in der Spalte Meldungen und Vermerke die Freilinie für die Streckenabschnitte einzutragen, die durch den Zug nicht belegt sind. Im belegten Streckenabschnitt ist statt der Freilinie ein Sperrkasten gemäß Anlage 6 (2) einzuzichnen.

Zugschlußfeststellung**Zu FV-NE § 10 (5)**

Bei Vorhandensein einer Streckengleisfreimeldeanlage darf die Zugschlußfeststellung durch Auswerten der Meldeanzeigen ersetzt werden, sofern es in der SbV Teil B Abschnitt 2 für die betreffende Betriebsstelle zugelassen ist.

Abstellmeldung**Zu FV-NE § 10 (5a)**

Die Abstellmeldung ist durch den Zlr im Belegblattbuch in Spalte 7 »Meldungen und Vermerke« einzutragen.

Zugvollständigkeitsmeldung**Zu FV-NE § 10 (5b)**

Die Zugvollständigkeitsmeldung ist Teil der Räumungsprüfung und meldet das Freisein des zuletzt befahrenen Zugfolgeabschnitts. Sie wird durch Fahrplan oder mündliche Anordnung des Fdl/Zlr/öBb angeordnet. In Teil B der SbV ist jeweils angegeben, unter welchen Bedingungen die Meldung abgegeben werden darf.

Die Zugvollständigkeitsmeldung wird auf örtlich besetzten Zuglaufstellen abgegeben, wenn der öBb die Feststellung der Ankunft des Zuges nicht selbst treffen kann.

Abmelden**Zu FV-NE § 10 (6)**

In der SbV Teil B Abschnitt 2 sind die Betriebsstellen genannt, an die Züge abzumelden sind.

Änderungen von Zuglaufmeldungen und zusätzlichen Meldungen**Zu FV-NE § 10 (7)**

Eine zusätzliche Zugvollständigkeitsmeldung wird vom Fahrdienstleiter in seinem Bereich mündlich angeordnet.

Legt der Zugleiter für einen Zug eine zusätzliche Fahranfrage fest, verlegt oder hebt er eine Fahranfrage auf, so ist dem Zugpersonal dieses durch schriftlichen Befehl bekannt zu geben.

Zusätzliche oder aufgehobene Ankunft- und Verlassensmeldungen sowie die Abgabe der Abstell- und der Zugvollständigkeitsmeldung dürfen vom Zugleiter mündlich angeordnet werden.

Zugmeldungen über die Zugleitstrecke hinaus**Zu FV-NE § 10 (8)**

Für Zugmeldestellen, die an eine Zugleitstrecke angrenzen, kann bestimmt sein, daß sich ein Zug vor der Einfahrt in die Zugleitstrecke direkt beim zuständigen Zugleiter zwecks Abgabe der Fahranfrage zu melden hat. Näheres regelt die SbV Teil B, Abschnitte 1 und 2.

In diesem Fall entfällt die Übermittlung der Fahrerlaubnis an die Zugführer durch den anbietenden Fahrdienstleiter.

Belegblatt**Zu FV-NE § 11 (1)**

Der Zugleiter führt das Belegblatt für den Zugleiter gemäß dem Muster nach Anlage 6 der FV-NE.

Tagesabschluß**Zu FV-NE § 11 (2)**

Das Zugmeldebuch		Das Belegblatt für den Zugleiter
wird bei durchgehendem Dienst täglich um 24:00 Uhr, bei unterbrochenem Dienst nach Dienstschluß durch einen Schwarzstrich abgeschlossen. Der neue Tag wird darunter auf einer besonderen Zeile vorgetragen.		

Meldungen und Vermerke**Zu FV-NE § 11 (3)**

Meldungen größeren Umfangs können über den ganzen Spaltenbau des Zugmeldebuchs		Belegblattes des Zugleiters
hinweggeschrieben werden.		

Sicherheitsabstand vor höhengleichen Bahnsteigzugängen**Zu FV-NE § 14 (1)**

Der Sicherheitsabstand zwischen einem höhengleichen Bahnsteigzugang und dem gewöhnlichen Halteplatz des Zuges, gekennzeichnet durch Signal Ne 5, beträgt bei einer Einfahrtgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h mindestens 10 m, höchstens 15 m.

wenn die Rückfallweichen in Grundstellung liegen und jeweils am zugehörigen Überwachungssignal Ne 13a angezeigt wird.

Näheres ist, soweit erforderlich, in der SbV Teil B Abschnitt 2 bestimmt.

Überholungsbahnhöfe

Zu FV-NE § 21 (2)

Die Zulässigkeit planmäßiger Überholungen in einem Bahnhof ist in der SbV Teil B Abschnitt 2 festgelegt.

Bekanntgabe von Überholungen

Zu FV-NE § 21 (3)

Auf Strecken, die mit Streckenblock ausgerüstet sind sowie auf Bahnhöfen, auf denen es gemäß SbV Teil B Abschnitt 2 zulässig ist, wird auf die Bekanntgabe von Überholungen verzichtet. Dies gilt auch für zusätzliche und verlegte Überholungen

Rangiererlaubnis

Zu FV-NE § 22 (1)

Soll mit anderen Triebfahrzeugen als mit dem Triebfahrzeug aus der vorhergehenden Zugfahrt rangiert werden oder sollen Hauptgleise mit solchen Triebfahrzeugen besetzt werden, ist für jedes beteiligte Triebfahrzeug eine eigene Rangiererlaubnis des Zugleiters einzuholen.

Beendigung des Rangierens

Zu FV-NE § 22 (2)

Die Beendigung des Rangierens auf Hauptgleisen ist durch den Triebfahrzeugführer eines jeden beteiligten Triebfahrzeugs an den Zugleiter zu melden.

Dem Zugleiter ist zu melden, welche Gleise nach dem Beenden des Rangierens besetzt sind.

Einlegen von Sonderzügen, Bekanntgabe**Zu FV-NE § 25 (2)**

Das Einlegen von Sonderzügen und die Bekanntgabe des Ausfalls von Zügen obliegt dem örtlich zuständigen

Fahrdienstleiter

| Zugleiter

sofern das Verkehren oder der Ausfall eines Zuges nicht durch die Betriebsleitung mittels einer Fahrplananordnung angeordnet ist. Näheres regelt die SbV Teil A Abschnitt 4.

Planmäßige Gleissperrungen**Zu FV-NE § 26 (2)**

Die Anordnung einer planmäßigen Gleissperrung geschieht durch Betriebliche Anordnung oder durch Betriebs- und Bauanweisung (Betra). In der Betra ist angegeben, ob das gesperrte Gleis zum Baugleis erklärt wird.

Der

Fahrdienstleiter

| Zugleiter

darf eine Strecke auch ohne besondere Anordnung planmäßig sperren, wenn gemäß einer bedarfsweisen Betriebs- und Bauanweisung verfahren wird und der darin genannte Technisch Berechtigter oder UV-Berechtigter die Sperrung beantragt hat und der Zugverkehr durch die Sperrung nicht beeinträchtigt wird. Er hat sich zu vergewissern, daß in der vorgesehenen Sperrzeit keine Sonderzüge verkehren sollen. Bei Sperrung von Hauptgleisen auf Bahnhöfen werden die Zugangsweichen in abweisender Stellung verschlossen, oder es werden Hilfssperren angebracht; bei elektronischen Stellwerken werden Sperren eingegeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Sperrung der freien Strecke.

Für die Abriegelung von Baugleisen durch Sh 2-Scheiben sind die Bestimmungen der Betra zu beachten.

Für Schneeräumungsarbeiten durch Zweiwege-Schneeräumfahrzeuge muß das Gleis stets gesperrt werden.

Aufhebung von Gleissperrungen**Zu FV-NE § 26 (13)**

Eine Gleissperrung, die unvorhergesehen gem. § 26 (5) im Falle von Unfällen oder Betriebsgefahren veranlaßt wurde, darf nur mit Zustimmung des Notfallmanagers wieder aufgehoben werden.

Sperren von Bahnhofsgleisen oder -weichen**Zu FV-NE § 26a (7)**

Der Nachweis des Sperrens von Bahnhofsgleisen oder -weichen erfolgt

für Zugmeldestellen durch Eintrag im
Fernsprechbuch,

Für Zuglaufstellen durch Eintrag
im Belegblatt unter Meldungen
und Vermerke,

soweit nicht durch SbV Teil B eine andere Art des Nachweises vorgeschrieben ist.

Durchführung von Sperrfahrten**Zu FV-NE § 27 (3)**

Zum Verkehren von Sperrfahrten auf Strecken mit Streckenblock siehe ergänzende Bestimmungen der SbV Teil A Abschnitt 9.

Fahrerlaubnis für Sperrfahrten**Zu FV-NE § 27 (5)**

Sperrfahrten, die nur einen Teil der Strecke zwischen zwei Zuglaufstellen befahren und auf demselben Gleis zurückkehren, erhalten Fahrerlaubnis bis zu dem im Fahrplan angegebenen Ziel und zurück.

Sichern von Bahnübergängen bei Sperrfahrten**Zu FV-NE § 27 (7)**

Sollen Sperrfahrten in der Einschaltstrecke einer Blinklicht- bzw. Lichtzeichenanlage halten, ist die Anlage mit der Unwirksamkeitstaste (UT) unwirksam zu schalten. Ist dies nicht möglich, fährt die Sperrfahrt zunächst bis zum Ausschaltpunkt am Bahnübergang und dann zur Arbeitsstelle zurück. Wird der Bahnübergang später befahren, ist davor zu halten und die Anlage mit der Einschalttaste (ET) oder der Hilfseinschalttaste (HET) oder durch Befahren der Auto-HET einzuschalten. Ist keine Hilfseinschaltung vorhanden, so ist wie beim Ausfall der Blinklicht- bzw. Lichtzeichenanlage zu verfahren.

Für das Befahren von Einschaltpunkten einer Blinklicht- bzw. Lichtzeichenanlage durch Sperrfahrten ist zu beachten, daß die Wirksamkeit des Kontaktes von dem vorherigen Befahren eines weiteren Kontaktes abhängig sein kann.

Näheres ist, sofern erforderlich, in der SbV Teil A Abschnitt 9 sowie Teil B Abschnitt 1.7 geregelt.

Anschlüsse der freien Strecke**Zu FV-NE § 27 (12)**

Anweisungen für Fahrten zur Bedienung von Anschlüssen auf der freien Strecke enthält die SbV Teil B Abschnitt 2.

Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der freien Strecke**Zu FV-NE § 27 (14)**

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke sind in der SbV Teil B Abschnitt 1 Festlegungen getroffen.

Behandlung von Nebenfahrzeugen**Zu FV-NE § 30 (3)**

Fahrdienstlich werden Nebenfahrzeuge in Kleinwagen und Schwerkleinwagen eingeteilt.

Zweiwegefahrzeuge sind Straßenfahrzeuge, die durch eine besondere Einrichtung schienenfahrbar gemacht worden sind.

Nebenfahrzeuge mit und ohne Kraftantrieb mit weniger als 3,5 t Radlast und solche, die aus- oder eingesetzt werden können (Zweiwegefahrzeuge), gehören zu den Kleinwagen. Sie werden auf freier Strecke wie Sperrfahrten, in Bahnhöfen wie Rangierfahrten behandelt.

Beim Abstellen von Kleinwagen muß der Führer des Kleinwagens diese durch Aufstellen einer Sh 2-Scheibe sichern.

Nachfahren von Nebenfahrzeugen**Zu FV-NE § 30 (7)**

Das Nachfahren von Kleinwagen ist nicht zugelassen.

1.3 Zugfahrdienst

Streckenkunde

Zu FV-NE § 31 (2)

Strecken, die auch ausnahmsweise nicht ohne Streckenkenntnis oder streckenkundigen Person befahren werden dürfen, sind in der SbV Teil B Abschnitt 1.1 genannt.

Länge der Züge

Zu FV-NE § 32 (1)

Zulässige Zuglängen sind in der SbV Teil B Abschnitt 1.5 aufgeführt.

Zulässige Achs- und Meterlasten

Zu FV-NE § 32 (8)

Die zulässigen Achs- und Meterlasten sind im Teil B Abschnitt 1.6 angegeben.

Besetzung geschobener Kleinwagenfahrten

Zu FV-NE § 34 (4)

Bei geschobenen Kleinwagenfahrten darf auf die Besetzung des vordersten Fahrzeugs verzichtet werden, wenn der Kleinwagen-Führer den Fahrweg mit seinen Signalen übersehen kann.

Nachschieben von Zügen

Zu FV-NE § 35 (2)

Regelungen für das Nachschieben von Zügen sind in der SbV Teil B Abschnitt 1.1 festgelegt.

Bremsen von Nebenfahrzeugen

Zu FV-NE § 36 (2)

Bei Fahrten mit Nebenfahrzeugen, die auf die freie Strecke übergehen, müssen mitgeführte Anhänger eine wirksame Bremse haben und an die Hauptluftleitung angeschlossen sein.

Das ordnungsgemäße Wirken der Bremsen ist durch eine Bremsprobe nach der VDV-Schrift 757 Teil B – Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen – festzustellen. Für die Durchführung der Bremsprobe ist der Nebenfahrzeugführer verantwortlich.

Fahrtbericht

Zu FV-NE § 38 (1)

Auf das Führen eines Fahrtberichts wird verzichtet.



Vorgeschriebene Mindestbrems Hundertstel**Zu FV-NE § 41 (1)**

Die für die einzelnen Strecken gültigen Bremswege sind in einem streckenbezogenen Auszug aus der Anlage 22 zur FV-NE in der SbV Teil B Abschnitt 1.4 genannt.

Fehlende Mindestbrems Hundertstel**Zu FV-NE § 41 (2)**

Sofern die für einen Zug vorgeschriebenen Mindestbrems Hundertstel nicht erreicht werden, darf nur mit der nächst niedrigen Geschwindigkeit gefahren werden, für welche die vorhandenen Brems Hundertstel noch ausreichen.

Überfahren haltzeigender Signale**Zu FV-NE § 44 (7)**

Die Weisung zur Weiterfahrt nach Überfahren eines haltzeigenden Signals ist mittels schriftlichen Befehls Nr. 2 zu erteilen.

Befehl 2 ist zur Weiterfahrt auch zu erteilen, nachdem eine PZB-Zwangsbremmung an einem Hauptsignal erfolgte, das Fahrtstellung zeigt.

Abstellen von Zügen und Zugteilen**Zu FV-NE § 44 (19)**

Der Zugführer hat dem

Fahrdienstleiter

| Zugleiter

zu melden, wenn er Zugteile oder Wagen in Hauptgleisen eines Bahnhofs abstellt. Die SbV Teil B Abschnitt 2 regelt, für welche Bahnhöfe das Abstellen zulässig ist. Für das Abstellen auf der freien Strecke siehe FV-NE § 27 (14).

Zulässige Streckengeschwindigkeit**Zu FV-NE § 45 (1)**

Die zulässigen Streckengeschwindigkeiten sind VzG (SbV Teil B Abschnitt 1.3) genannt.

Vorübergehende Langsamfahrstellen**Zu FV-NE § 45 (2)**

Vorübergehend eingerichtete Langsamfahrstellen werden dem Zugpersonal außer durch Langsamfahrtsignale durch das La-Verzeichnis bekanntgegeben.

Bei Langsamfahrstellen, die unvorhergesehen eingerichtet werden, sind die Züge bis zur Herausgabe des La-Verzeichnisses durch schriftlichen Befehl Nr. 12 unter Angabe